

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Eni Deutschland GmbH mit Sitz in München (11/2018)

### 1. Geltungsbereich

Nachstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten, wenn und soweit nichts anderes vereinbart worden ist, für alle unsere Bestellungen über Lieferungen und /oder Leistungen.

### 2. Bestellung/Auftragsbestätigung

Ab einem Bestellwert größer/gleich 100.000,00 € - oder bei geringeren Bestellwerten auf unsere ausdrückliche Anforderung hin - ist uns innerhalb einer Woche die Bestätigung unserer Bestellung unterschrieben zurückzusenden. Der Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn wir im Besitz der vom Lieferanten (Unternehmer) gegengezeichneten Bestätigung sind. Im E-Procurement-System gilt dies entsprechend für die uns per Internet zugesandte Bestätigung.

Mit der Unterzeichnung der Bestellungsbestätigung erkennt der Lieferant (Unternehmer) unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen vorbehaltlos an. Vom Inhalt der Bestellung abweichende Änderungen oder Ergänzungen haben nur dann Wirksamkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Liefer- oder Leistungsbedingungen des Lieferanten oder Unternehmers verpflichten uns nicht, auch wenn wir diesen nicht widersprechen.

Ist eine Bestellungsbestätigung nicht erforderlich oder führt der Lieferant (Unternehmer) die Bestellung aus, ohne dass uns die Auftragsbestätigung innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist zugegangen ist, so gilt die Ausführung der Bestellung als Anerkennung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

Lieferungen oder Leistungen, die ohne schriftliche Bestellung ausgeführt worden sind, werden von uns nicht anerkannt und begründen keine vertraglichen Ansprüche gegen uns.

### 3. Termine

Die vereinbarten Liefer- und Leistungstermine sind unter allen Umständen einzuhalten; andernfalls haben wir das Recht, ohne Fristsetzung nach unserer Wahl entweder Nachlieferung und Ersatz des Verzugschadens oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Erkennt der Lieferant (Unternehmer), dass er den Liefer- (Leistungs-) termin nicht einhalten kann, so hat er uns hierüber sofort schriftlich zu unterrichten, damit wir rechtzeitig unsere Dispositionen treffen können. Im Falle höherer Gewalt hat er jedoch keinen Anspruch auf angemessene Verlängerung der Liefer-(Leistungs-)frist. Sollte sich die Verzögerung als untragbar erweisen, sind wir berechtigt, vom Vertrag entschädigungslos zurückzutreten.

### 4. Versandpapiere

Jeder Materiallieferung muss eine nummerierte Versandanzeige mit Angabe des Versanddatums, Nummer und Datum der Bestellung bzw. des Abrufes und mit der genauen Bezeichnung des bestellten Materials beigelegt werden.

Gleichzeitig muss ein vollständiges Duplikat der Versandanzeige an die Abteilung Einkauf der Eni Deutschland GmbH – Zentrale München – und an die im Lieferauftrag genannte Lieferstelle der Eni Deutschland GmbH übermittelt werden.

Bei Teillieferungen müssen auf den Versandanzeigen als Randvermerk folgende Angaben stehen:

- Summe der bereits gelieferten Warenmengen,
- bei Teillieferung gelieferte Warenmenge,
- noch zu liefernde Warenmenge.

### 5. Recht zur Prüfung der Lieferung/ Leistung

Der Lieferant (Unternehmer) ist verpflichtet, uns die Kontrolle seiner Lieferung oder Leistung in jeder Phase der Fertigung zu ermöglichen. Machen wir hiervon Gebrauch, so erwachsen daraus dem Lieferanten (Unternehmer) gleichwohl keinerlei Rechte. Insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme.

### 6. Abnahme, Gefahrenübergang

Die Abnahme erfolgt, nachdem wir die Möglichkeit genauer Begutachtung und Untersuchung der Lieferung oder Leistung gehabt haben. Bis zur Abnahme und Inbesitznahme durch uns an dem von uns angegebenen Bestimmungsort trägt der Lieferant (Unternehmer) die Gefahr auch für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung.

### 7. Preise

Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sie gelten frei dem von uns angegebenen Bestimmungsort einschließlich Verpackung und ausreichender Versicherung.

### 8. Rechnungserteilung und Zahlung

Rechnungen sind nach erfolgter Lieferung oder Leistung an die Eni Deutschland GmbH – Zentrale München, Hauptbuchhaltung – mit folgenden Angaben einzureichen:

- Nummer und Datum der Bestellung und des Materialabrufes,
- Nummer und Datum der Versandanzeige,
- Nummer und Datum der Abnahmeniederschrift (soweit die Abnahme bereits erfolgt ist).

Bei Teillieferungen und Sendungen an verschiedene Bestimmungsorte ist für jede Teillieferung und jeden Bestimmungsort eine getrennte Rechnung auszustellen.

Wir können alle Rechnungen zurückgeben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen.

Bis zum Vorliegen ordnungsgemäßer, den vorstehenden Bedingungen entsprechender Versandanzeigen und Rechnungen steht uns ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen betreffen.

Falls nicht anders vereinbart, erfolgt Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder 30 Tage netto nach erfolgter Lieferung und Rechnungszugang.

### 9. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht

Dem Lieferanten (Unternehmer) steht ein Aufrechnungsrecht gegen uns nur hinsichtlich anerkannter oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu; ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.

### 10. Abtretung von Forderungen

Die Abtretung von gegen uns bestehende Forderungen oder sonstigen Rechten ist ausgeschlossen.

### 11. Gewährleistung

Der Lieferant (Unternehmer) sichert zu, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Auftragsgegenstände den vertraglich festgelegten Spezifikationen, den gesetzlichen Vorschriften, den allgemein anerkannten Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen, mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind und soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist, so beschaffen sind, dass der Benutzer oder Dritte bei Ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung gegen Gefahren aller Art, insbesondere von Unfällen und Berufskrankheiten, geschützt sind.

Mängel seiner Lieferungen bzw. Leistungen hat der Lieferant (Unternehmer) auf seine Kosten unverzüglich zu beseitigen (Nachbesserung). Statt der Nachbesserung können wir nach unserer Wahl auch eine kostenlose Ersatzlieferung oder Minderung verlangen. In dringenden Fällen oder bei Verzug des Lieferanten (Unternehmers) mit der Mängelbeseitigung können wir ohne weitere Fristsetzung die Mängel auf Kosten des Lieferanten (Unternehmers) selbst beseitigen oder beseitigen lassen. In diesen Fällen können wir vom Vertrag auch zurücktreten und/oder Schadenersatz verlangen; dies gilt auch dann, wenn Mängel weder durch Nachbesserung noch durch Ersatzlieferung beseitigt werden können.

Auf Ersatzleistungen oder Nachbesserungen finden vorstehende Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Die Geltendmachung weiterer Schäden, die durch mangelhafte Lieferung oder Leistung schuldhaft verursacht worden sind, bleibt vorbehalten. Der Lieferant (Unternehmer) trägt die Beweislast dafür, dass er den Mangel nicht zu vertreten hat.

Der Lieferant (Unternehmer) verzichtet auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

### 12. Haftung/Freistellung

Der Lieferant (Unternehmer) haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen; er trägt die Beweislast dafür, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat. Die Haftung für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gilt auch dann, wenn diese den Schaden bei Gelegenheit der Erfüllung bzw. Verrichtung verursacht haben. Der Lieferant (Unternehmer) verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeit nach § 831 BGB.

Der Lieferant verpflichtet sich, uns auf erstes schriftliches Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die durch schuldhaftes Verhalten des Lieferanten oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bei der Ausführung von Arbeiten nach diesem Vertrag oder der damit im Zusammenhang stehenden Arbeiten ausgelöst und gegen uns geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Ansprüche wegen der Verletzung umweltrechtlicher Vorschriften sowie für Schäden, die bei ordnungsgemäßer Ausführung der Leistung zwangsläufig entstehen müssen, es sei denn, der Lieferant hat uns vor Ausführung der Arbeiten rechtzeitig auf dieses Risiko hingewiesen.

### 13. Rechte Dritter

Der Lieferant (Unternehmer) versichert, dass die Lieferung oder Leistung frei von Rechten Dritter ist.

### 14. Übertragung

Der Lieferant wird uns unverzüglich jede Änderung seiner Gesellschaftsform oder einen Wechsel der Eigentümerverhältnisse schriftlich anzeigen.

### 15. Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Lieferungen oder Leistungen ist der jeweils von uns angegebene Bestimmungsort, für Zahlungen München.

## 16. Gerichtsstand/anzuwendendes Recht

Gerichtsstand für Kaufleute ist München.  
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland so, wie es zwischen Inländern im Inland gilt.

## 17. Datenschutz

Wir weisen darauf hin, dass wir die erhaltenen Daten des Partners im Sinne der Datenschutzgrundverordnung verarbeiten. Es erfolgt eine Speicherung personenbezogener Daten auch bei Konzerngesellschaften und ausliefernden Stellen. Wir informieren ferner darüber, dass die Daten über die Vertragsabwicklung hinaus auch zur Übermittlung an Auskunfteien und sonstige Dritte verwendet werden.

Wir weisen auch darauf hin, dass weitere Informationen zum Datenschutz unter folgender Adresse zu finden sind:  
[https://www.eni.com/de\\_DE/privacy-policy.page](https://www.eni.com/de_DE/privacy-policy.page)

## 18. Verschwiegenheitspflicht

Der Lieferant (Unternehmer) verpflichtet sich, Unterlagen, Zeichnungen, Verfahren, technische Kenntnisse, Adressdateien, Pläne, Datenbankinformationen und Erfahrungen sowie sonstige Tatsachen, insbesondere auch strategische Überlegungen, die ihm durch die Zusammenarbeit mit uns bekannt werden, streng geheim zu halten und ausschließlich für die Zwecke dieses Rahmenvertrages zu verwenden. Der Lieferant hat seine Beschäftigten – auch für die Zeit nach deren Ausscheiden – zur Geheimhaltung zu verpflichten. Beschäftigte des Lieferanten (Unternehmers), die gegen das vorgenannte Vertraulichkeitsgebot verstoßen, dürfen auf unsere Anforderung nicht weiter zur Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten (Unternehmers) aus diesem Vertrag herangezogen werden. Unsere firmenspezifischen Daten dürfen unbeteiligten Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden.

## 19. Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, Einhaltung von HSE-Vorschriften, Rücktritt, Kündigung, Schadensersatz

Der Lieferant (Unternehmer) hat davon Kenntnis, dass sich Eni über die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen hinaus zur Verfolgung, Erreichung sowie zur Einhaltung von Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzziele (Health Safety Environment, kurz: HSE) bekennt und sich selbst hierzu im Rahmen einer sog. HSE Policy verpflichtet hat. Die HSE Policy steht auf der Internetseite [www.enideutschland.de](http://www.enideutschland.de) bzw. [www.eni.com/de](http://www.eni.com/de), in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“, ([http://www.eni.com/de\\_DE/deutschland/corporate-governance/qualitatsmanagement-ohsas/qualitatsmanagement-ohsas.shtml](http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/qualitatsmanagement-ohsas/qualitatsmanagement-ohsas.shtml)) zum Download bereit.

Der Lieferant (Unternehmer) ist im Rahmen des Vertrages verantwortlich, dass die jeweils einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen, technische Normen und berufliche Verhaltensregeln zum Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutz, insbesondere zum technischen, medizinischen und sozialen Arbeitsschutz bzw. zur Arbeitssicherheit, insbesondere dem Mindestlohngesetz (MiLoG), alle Gewerbe- und Brandschutzbestimmungen, umweltrechtliche Normen, insbesondere immissions-, boden- und wasserschutzrechtliche, anlagen- und tätigkeitsspezifische Normen, alle diesbezüglichen EU-Vorschriften (z.B. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), alle DIN-, ISO- bzw. EN-Vorschriften, die VDI-, VDE- und VDS-Bestimmungen, die Herstellerhinweise und die DGUV-Vorschriften und -Regelwerk, jeweils in ihrer gültigen Fassung, (im Folgenden: HSE-Vorschriften) eingehalten werden und die Einhaltung der HSE-Vorschriften auch bei Angestellten, Mitarbeitern, Subunternehmern und sämtlichen Personen, derer sich Partner bedient, gewährleistet ist.

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen HSE-Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages vor, steht es Eni frei, Überprüfungen im Hinblick auf die Einhaltung der HSE-Vorschriften durch eigenes Personal oder hierfür beauftragte Dritte durchzuführen.

Verstößt der Lieferant (Unternehmer) im Rahmen des Vertrages gegen HSE-Vorschriften, hat er dies unverzüglich zu unterlassen und zu einem Verhalten in Übereinstimmung mit den HSE -Vorschriften zurückzukehren. Ein Verstoß gegen die HSE-Vorschriften stellt regelmäßig einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Vertrag dar und berechtigt Eni zum Rücktritt bzw. zur fristlosen Kündigung des Vertrages, wenn ein Festhalten am Vertrag unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant (Unternehmer) in nicht unerheblichem Maße oder in nicht unerheblicher Weise gegen die HSE-Vorschriften verstoßen hat oder hiergegen verstößt, obwohl ihm der Verstoß bekannt ist bzw. er das Verhalten fortsetzt, nachdem ihm Eni zur Anpassung seines Verhaltens an die HSE-Vorschriften eine angemessene Frist gesetzt hat und diese fruchtlos verstrichen ist.

## 20. Verantwortlichkeit von Gesellschaften für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und Antikorrupcion

Partner erklärt hiermit, den Inhalt der folgenden Dokumente zur Kenntnis genommen zu haben: (a) den „Eni Ethikkodex“ (b) die Eni-Unternehmensrichtlinie „MSG Antikorrupcion“ (c) die „Eni-Leitlinien für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte“. Die vorgenannten Dokumente zu (a), (b) und (c) stehen auf der Internetseite [www.enideutschland.de](http://www.enideutschland.de) bzw. [www.eni.com/de](http://www.eni.com/de) in der Navigationsleiste unter „Eni in Deutschland“ und dort unter „Corporate Governance“

([http://www.eni.com/de\\_DE/deutschland/corporate-governance/code-ethics/code-ethics.shtml](http://www.eni.com/de_DE/deutschland/corporate-governance/code-ethics/code-ethics.shtml)) zum Download bereit. Darüber hinaus können die Dokumente in gedruckter Form jederzeit bei Eni angefordert werden. Partner verpflichtet sich hiermit zur Einhaltung der in den vorgenannten Dokumenten enthaltenen Prinzipien.

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages verpflichtet sich Partner hiermit zur Einhaltung aller anwendbaren Gesetze und zur Sicherstellung ihrer Einhaltung durch seine Mitarbeiter, einschließlich solcher Gesetze zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Korruption, die auf Eni bzw. die Eni S.p.A., Piazzale Enrico Mattei 1, 00144 Rom (Italien) anwendbar sind. Antikorrupcionsgesetze im Sinne dieser Vereinbarung sind insbesondere die folgenden Vorschriften:

- (i) die §§ 298 ff., 331 ff. StGB, §§ 130, 30, 9 OWiG,
- (ii) die Bestimmungen zur Antikorrupcion des italienischen und anderen anwendbaren nationalen Strafgesetzbüchern, einschließlich des italienischen Gesetzesdekrets vom 8. Juni 2001, Nr. 231,
- (iii) der U.S. Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“),
- (iv) der UK Bribery Act 2010,
- (v) die internationalen Antikorrupcionsabkommen wie die OECD-Konvention gegen Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr und die UN-Konvention gegen Korruption.

In Bezug auf die Durchführung dieses Vertrages erklärt und gewährleistet Partner, dass er für Mitarbeiter Unternehmensrichtlinien erlassen und umgesetzt hat, die der Vorbeugung und Verhinderung der Begehung oder des Versuchs der Begehung von Verstößen gegen das italienische Gesetzesdekret vom 8. Juni 2001, Nr. 231 bzw. gegen die Antikorrupcionsgesetze, dienen und verpflichtet sich hiermit gegenüber Eni zu ihrer Aufrechterhaltung und wirksamen Durchsetzung für die gesamte Dauer dieses Vertrages. In Übereinstimmung mit diesen Gesetzen verpflichtet sich Partner insbesondere es zu unterlassen und seine Mitarbeiter entsprechend anzuweisen,

- a) jemandem, Amtsträger oder Privatperson, direkt oder indirekt, eine Zahlung, einen materiellen, finanziellen oder sonstigen Vorteil anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen oder jemanden in diesem Sinne zu beauftragen, und
- b) direkt oder indirekt, Angebote oder Forderungen von jemandem, Amtsträger oder Privatperson, auf Gewährung von Zahlungen oder sonstigen Vorteilen anzunehmen oder jemanden entsprechend zu bevollmächtigen,

die gegen die anwendbaren Antikorrupcionsgesetze verstoßen.

Amtsträger im Sinne dieses Vertrages ist

- a) jede Person, die eine öffentliche gesetzgeberische, justizielle oder verwaltende Funktion wahrnimmt;
- b) jede Person, die für oder im Namen
  - (i) eine nationale, regionale Behörde oder kommunale Verwaltung,
  - (ii) eine Dienststelle, eine Abteilung, oder einem Organ der Europäischen Union oder einer italienischen bzw. nicht-italienischen nationalen oder regionalen Behörde oder kommunalen Verwaltung,
  - (iii) eines Unternehmens, an dem eine Beteiligung der italienischen oder ausländischen öffentlichen Verwaltung besteht, von ihr kontrolliert wird oder gegründet wurde (einschließlich z. B. Mitarbeitern von „nationalen Mineralölgesellschaften“),
  - (iv) einer öffentlichen internationalen Organisation wie der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Währungsfonds, der Weltbank, der Vereinten Nationen (UNO) oder der Welthandelsorganisation (WTO) oder
  - (v) einer politischen Partei, einem Mitglied einer politischen Partei, einem Amtsinhaber oder einem Kandidaten für ein politisches Amt in Italien oder im Ausland,

handelt;

- c) jede Person, die öffentliche Dienstleistungen erbringt, wobei öffentliche Dienstleistung in diesem Sinne eine Tätigkeit ist, die denselben Regelungen unterliegt, die auf die öffentliche Verwaltung anwendbar sind, ohne dass bei der öffentlichen Dienstleistung nicht zugleich auch die besonderen Befugnisse des öffentlichen Amtes vorliegen;
- d) jede Person, die als Vertreter von örtlichen Gemeinschaften handelt.

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages und für die gesamte Dauer seiner Gültigkeit verpflichtet sich Partner die Prinzipien des Eni Ethikkodex zu wahren und die Menschenrechte entsprechend den Bestimmungen von Eni zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte einzuhalten. Beide Dokumente stehen auf der Internetseite [www.enideutschland.de](http://www.enideutschland.de) zur Verfügung.

Insbesondere verpflichtet sich Partner davon abzusehen,

- a) Provisionen, Bezüge oder sonstige Vorteile Mitarbeitern von Eni anzubieten;
- b) Verträge abzuschließen, deren Vertragspartner Mitarbeiter von Eni sind und welche die Interessen der Eni verletzen könnten;
- c) Geschäftstätigkeiten ausüben bzw. Verträge mit Dritten abzuschließen, die gegen die Prinzipien des Eni Ethikkodex verstoßen und durch die die Durchführung des vorliegenden Vertrages nachteilig beeinflusst werden könnte;
- d) Mitarbeitern von Eni Vorteile, wie etwa in Form von Geschenken, Bereitstellung von Verkehrsmitteln, Vergünstigungen für Gäste zu gewähren, die außerhalb dessen liegen, was aufgrund allgemein anerkannter ethischer Grundsätze im Geschäftsverkehr üblich ist.

Partner erklärt hiermit, dass keine auch nur potentiellen Interessenkonflikte im Hinblick auf den Inhalt und die Durchführung des Vertrages bestehen und verpflichtet sich beim Auftreten eines solchen, Eni unverzüglich zu informieren.

Im Hinblick auf die Durchführung dieses Vertrages erklärt und sichert Partner zu, dass

- a) jeder im Rahmen dieses Vertrages geleistete Betrag ausschließlich ein Entgelt für die Durchführung der im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Dienstleistungen darstellt und kein Teil davon direkt oder indirekt einem Amtsträger, einer anderen Privatperson oder deren Familienmitgliedern (d.h. Ehegatten / Lebenspartner / Lebenspartnerinnen, Eltern und Großeltern, Geschwistern, Kindern, Nichten und Neffen, Enkelkindern, Tanten und Onkeln, Cousins 1. Grades der betroffenen Person und deren Ehegatten / Lebenspartnern / Lebenspartnerinnen; Ehegatten / Lebenspartner / Lebenspartnerinnen einer jeden der oben genannten Personen und anderen Personen, mit denen sie in einem Haushalt zusammen leben) zu Zwecken der Korruption oder unter Verletzung des geltenden Rechts weitergeleitet wird;
- b) weder Amtsträger, die kraft ihres Amtes einen Einfluss auf die Durchführung dieses Vertrages ausüben können, noch ihre Familienmitglieder zum Geschäftsführer/Vorstand von Partner ernannt oder als Mitarbeiter eingestellt bzw. als Berater, Vermittler oder Beauftragte beauftragt werden;
- c) jeder für die Durchführung dieses Vertrages zuständige Angestellte oder Mitarbeiter denselben Anforderungen genügt, denen auch Partner unterliegt und dieser eine jede Verpflichtung von Partner zu erfüllen hat, zu deren Erfüllung Partner nach dieser Klausel verpflichtet ist; ein jeder, der Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag erbringt, einschließlich Subunternehmer von Partner und deren Subunternehmer, ausschließlich auf Basis eines schriftlichen Vertrages tätig wird, der denjenigen Bedingungen und Verpflichtungen entspricht, die Partner übernommen hat.

Im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages sichert Partner Folgendes zu:

- a) Beträge in seiner Buchhaltung ordnungsgemäß und nachvollziehbar zu erfassen werden, die in Bezug auf diesen Vertrag erhalten oder gezahlt werden;
- b) Eni unverzüglich über jedes auch nur potentiell kritisches Ereignis zu informieren, das während der Durchführung des Vertrages festgestellt wurde und das die Regelungen dieser Klausel und der daraus resultierenden Verpflichtungen betrifft;
- c) Eni unverzüglich über jegliche Veränderung in Bezug auf Angaben in Kenntnis zu setzen, die bei Vertragsschluss gegenüber Eni gemacht wurden, einschließlich Veränderungen bzgl. der Inhaberschaft bzw. der Beteiligungsverhältnisse bei Partner;
- d) Eni unverzüglich über jedes Ersuchen oder jede Aufforderung gegenüber Partner zur Leistung unzulässiger Zahlungen oder zur Gewährung sonstiger Vorteile in Verbindung mit der Durchführung dieses Vertrages zu informieren.

Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit, dass jede, auch nur teilweise, Verletzung der in dieser Klausel enthaltenen Erklärungen, Verpflichtungen und Garantien durch Partner, bezgl. derer vernünftigerweise erwartet werden kann, dass sie zu nachteiligen Folgen für Eni führen, eine wesentliche Verletzung des Vertrages bzw. Einzelvertrages darstellt, die Eni auch während der Vertragslaufzeit zum Rücktritt oder zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages und etwaiger Einzelverträge mit sofortiger Wirkung berechtigt. Die Kündigung bzw. der Rücktritt hat durch Einschreiben unter Angabe der Vertragsverletzung und der sie begründenden Umstände bzw. der sie betreffenden Gerichtsverfahren zu erfolgen.

Im Fall des Vorliegens von Informationen, aus denen sich der begründete Verdacht eines Verstoßes gegen diese Vertragsklausel ergibt, ist Eni zudem befugt, bis zum Abschluss behördlicher Ermittlungen, Vorliegen eines behördlichen Ermittlungsergebnisses bzw. einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung, die Durchführung dieses

Vertrages auszusetzen. Die Ausübung dieses Rechts hat durch Einschreiben unter Angabe der vorliegenden Informationen zu erfolgen. Falls die betreffenden Informationen den Medien entnommen worden sind, ist die Ausübung der Befugnis durch Eni nur dann zulässig, wenn die Informationen in einer behördlichen Urkunde oder einer anders gearteten behördlichen Mitteilung ihre Bestätigung gefunden haben. Der Partner ist im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Vertragsklausel verpflichtet, Eni sämtliche hieraus entstehende zusätzlichen Ausgaben und Kosten zu ersetzen. Der Partner ist im Falle einer auch nur teilweisen Verletzung dieser Klausel und der in ihr enthaltenen Erklärungen, Verpflichtungen und Garantien dazu verpflichtet, Eni jeden entgangenen Gewinn, Schaden, auch in Form einer Rufschädigung, Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung- und Rechtsverteidigung, zu ersetzen und von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

Eni hat das Recht, Überprüfungen von Partner durchzuführen, wenn ein begründeter Verdacht in Bezug auf einen Verstoß gegen die vorliegende Klausel besteht. Zu diesem Zweck wird Partner Eni Zugang verschaffen sowie sämtliche Informationen und Dokumentation zur Verfügung stellen, die zur Durchführung der Überprüfungen erforderlich sind. Darüber hinaus wird Partner Eni sämtliche Informationen über die Einführung und Aufrechterhaltung des Antikorruption-Compliance-Programms im Rahmen der Durchführung des vorliegenden Vertrages zur Verfügung stellen.

## 21. Sonstiges

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem gewollten und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.